



Beschluss des Stadtrats

vom 3. Juni 2026

GR Nr. 2026/106

Nr. 1863/2026

Schriftliche Anfrage von Sibylle Kauer und Julia Hofstetter betreffend Schutzverordnung Wehrenbachtobel, Renaturierung der Riedflächen und Feucht-/Nasswälder in Zusammenarbeit mit Zollikon, Gespräche mit der Gemeinde und der kantonalen Baudirektion sowie Intervention betreffend Deponiestandort im Gebiet Brunnenwisen mit dem Riedbach

Am 4. März 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Sibylle Kauer und Julia Hofstetter (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/106, ein:

Der Kanton Zürich hat die Schutzverordnung Wehrenbachtobel festgesetzt, die sich auf die Gemeinden Zürich und Zollikon sowie einen kleinen Zipfel in Zumikon erstreckt. Die wertvollen Flächen innerhalb des Schutzgebietes können durch Aufwertung weiterer Flächen, die mit ihnen einst einen grossen Lebensraumkomplex bildeten, erweitert und gestärkt werden. Dies insbesondere durch die Wiederherstellung der ehemaligen vielen entwässerten Flachmoore, der ehemaligen Feucht- und Nasswälder und diverser Kleingewässer – viele heute zugeschüttet oder eingedolt – die einst Teil dieses grossen wertvollen Lebensraum-Komplexes waren (ersichtlich z.B. anhand: Siegfriedkarten von 1900 und -1930, Luftbilder 1931/32, Leitungskataster, Flurnamen). Intakte Moore und naturnahe Feucht- und Nasswälder sind wichtige Biodiversitäts-Hotspots und für ihre Wiederherstellung sprechen auch Klima- und Gewässerschutz.

Dies betrifft folgende ehemaligen Riedflächen: Beide Detschwingen (Zürich), ev. Eggenwiesen (Zürich), Detschwingen (Zollikon), Brunnenwisen-Auen-Breitmoos (Zollikon, ein Teil Maur). Rossweid-Glarnerris (Zollikon) und ev. weiteren ehemaligen Moorflächen auch südlich der Binzstrasse in Zollikon (südl. Tertianum, Hintergarten, Baumgarten-Rinderweid, Wilderberg-Huebwisen, Guglen) (sowie allenfalls weiteren Riedflächen in Zumikon). Und folgende ehemaligen Feucht-/Nasswälder in aktuell naturfernem Zustand (entwässert, Bestockung mit Fichten): Detschwingen (Zürich, Zollikon), Herrenholz (Zürich), Brunnenholz (Zollikon). Im Gebiet Chellen (Zumikon, Maur) ist bereits eine Riedrenaturierung geplant (TA vom 25.11.25). Eine Renaturierung der genannten ehemaligen Riedflächen wäre damit auch eine sinnvolle Vernetzung des Wehrenbachtobels und des Gebiets Chellen.

Das Gebiet Brunnenwisen möchte der Kanton Zürich im Richtplan als Deponiestandort ausscheiden, just an der Stelle des einst ausgedehnten Moors Brunnenwisen mit dem eingedolten Riedbach. Der Bau einer Deponie würde die Möglichkeiten, hier eine grosse zusammenhängende Feuchtgebiets-Landschaft mit vielen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wiederzustellen, zu einem wesentlichen Teil verbauen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat bereit, die Renaturierung der genannten Riedflächen und Feucht-/ Nasswälder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zollikon zu prüfen und an die Hand zu nehmen?
2. Hat der Stadtrat Gespräche darüber mit der Gemeinde Zollikon geführt?
3. Hat der Stadtrat Gespräche mit der kantonalen Baudirektion über ein solches Vorhaben geführt?
4. Hat der Stadtrat Bedenken aus Naturschutzsicht betreffend eines Deponiestandes im Gebiet Brunnenwisen mit dem Riedbach, der ins Schutzgebiet Wehrenbach und in den Zürichsee führt, beim Kanton angemeldet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Wehrenbachtobel auf dem Gebiet der Stadt Zürich sowie der Gemeinden Zollikon und Zumikon entstand im Laufe der letzten 10 000 bis 15 000 Jahre. Im Lauf der Jahrtausende

2/4

grub sich der Wehrenbach in das Moränengestein ein. Die in weiten Teilen noch natürliche Landschaft mit ihren abschüssigen Hängen weist eine grosse Vielfalt an Lebensräumen auf. In den steilen Hanglagen findet man ein reiches Mosaik verschiedener Waldgesellschaften mit lokal hohem Altholzanteil. Auf den ebeneren, landwirtschaftlich genutzten Flächen entstanden Trockenwiesen und Feuchtgebiete. Auch vielfältige Heckenstrukturen, Quellen und Teiche gehören zur Landschaft. All diese Elemente weisen eine starke Verflechtung auf. Das Wehrenbachtobel bietet dadurch Lebensraum für viele seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere.

Damit der landschaftliche und biologische Wert des Wehrenbachtobels auch zukünftig erhalten bleibt, erliess die Baudirektion des Kantons Zürich eine entsprechende Schutzanordnung. Bei der Festsetzung des Schutzperimeters und der Definition der Schutzbestimmungen stand der Kanton in engem Austausch mit den drei Standortgemeinden Zürich, Zollikon und Zumikon.

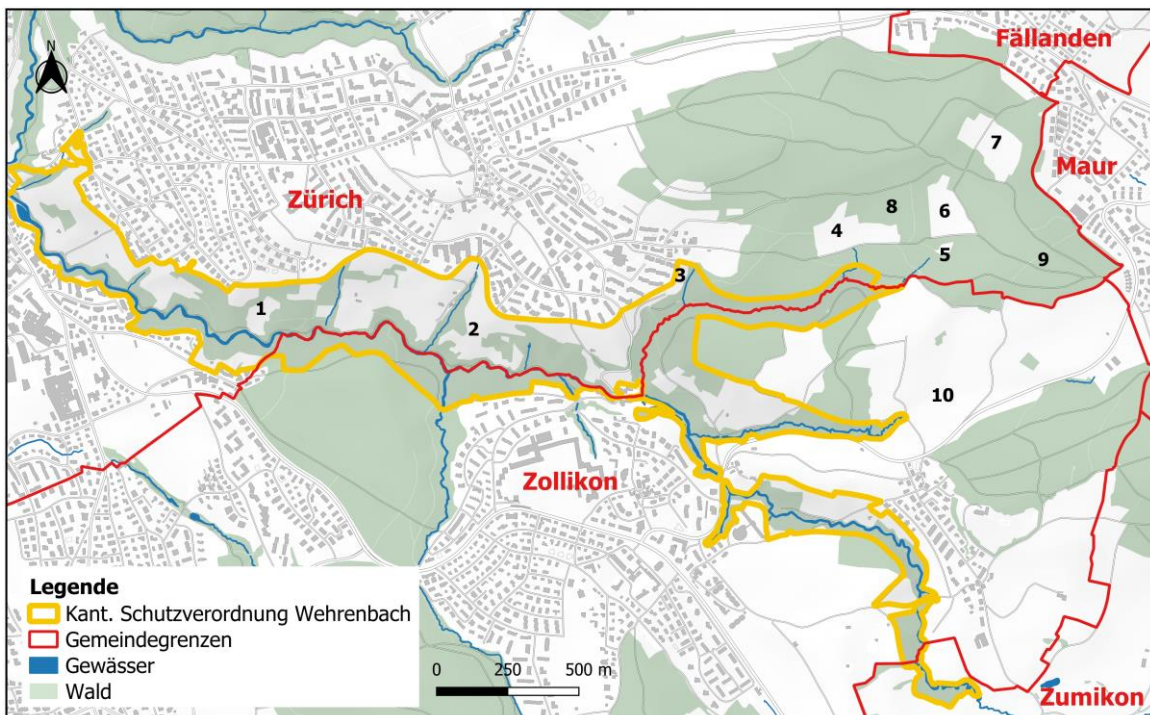


Abbildung: Übersicht Kantonales Schutzgebiet Wehrenbachtobel mit den zehn im Text erwähnten Standorten

Die Verordnung zum Schutz des Wehrenbachtobels, Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Zürich und den Gemeinden Zollikon und Zumikon, trat am 9. Juli 2024 in Kraft. In den darauffolgenden Monaten wurden die Zuständigkeiten und Vergütungen zwischen Kanton und Stadt geregelt. Die Stadt Zürich führte die bereits vor der Unterschutzstellung laufenden Renaturierungsarbeiten weiter, insbesondere in den Trockenwiesen / Riedstandorten «Zielhang Realp» (Nr. 1 auf Karte), «Chellen» (Nr. 2), und bei den Weihern und Hecken «Trichtisal» (Nr. 3). 2026 erfolgt die Beschilderung des Schutzgebiets, mit breit angelegter Informationskampagne und Einführung eines Rangerdienstes.



3/4

Nordöstlich des Kantonalen Schutzobjekts Wehrenbachtobel befinden sich auch drei kommunale Schutzobjekte (KSO): KSO-21 «Landschaftsschutzobjekt Innere Detschwingen» (Nr. 4), KSO-48.10 «Feuchtgebiet Innere Detschwingen» (Nr. 4) und KSO-49.01 «Waldried Äussere Detschwingen» (Nr. 5). Alle drei hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 288 vom 24. Januar 1990 ins Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO) aufgenommen.

Von den in der Anfrage genannten ehemaligen Riedflächen und Feucht-/Nasswäldern liegen folgende Standorte auf Stadtgebiet:

- westliche Detschwingen (Nr. 4) die Parzellen Kat.-Nrn. WI3770 und WI3769 sind im Eigentum der Stadt und an einen Landwirt verpachtet. Kat.-Nr. WI3785 ist Privateigentum
- östliche Detschwingen (Nr. 6); die Parzellen Kat.-Nrn. WI3786, WI3787 und WI3789 sind Privateigentum
- südliche Detschwingen (Nr. 5): die Parzelle Kat.-Nr. WI3796 ist Privateigentum
- Eggenwisen (Nr. 7): die Parzellen Kat.-Nrn. WI3749 und WI3760 sind im Eigentum der Stadt, an einen Landwirt verpachtet und Fruchtfolgefläche
- Waldgebiet Detschwingen (Nr. 8): Parzelle Kat.-Nr. WI3768 ist Eigentum der Privatwaldkorporation Witikon, hoheitlich betreut von Grün Stadt Zürich im Auftrag des Stadtrats
- Waldgebiet Herrenholz (Nr. 9): Eigentum der Korporation Binz, hoheitlich betreut von Grün Stadt Zürich im Auftrag des Stadtrats.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Ist der Stadtrat bereit, die Renaturierung der genannten Riedflächen und Feucht-/ Nasswälder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zollikon zu prüfen und an die Hand zu nehmen?

Der Stadtrat kann Renaturierungen nur auf stadteigenen Flächen (Nrn. 4 und 7 auf Karte) prüfen. Bei der westlichen Detschwingen (Nr. 4) wurden bereits in den Jahren 2014–2016 ökologische Aufwertungen durchgeführt, weitere im Sinne der Schutzziele von KSO-21 und KSO-48.10 sind in Prüfung. Gemäss Objektblättern umfassen diese die Erhaltung als extensiv genutzte Waldlichtung, die Rückführung der versumpften Flächen in Feuchtstandorte, die Förderung der Struktur- und Artenvielfalt am Waldrand, die Erhaltung der Feuchtgebiete, die Förderung der Artenvielfalt und eine weitere Extensivierung der Nutzung.

Die Eggenwisen (Nr. 7) waren gemäss historischer Karten (Siegfriedkarte 1880 und 1900) nicht vernässt. Eine Vernässung als ökologische Aufwertung ist aus Sicht des Stadtrats darum nicht sinnvoll, zumal es sich um Fruchtfolgeflächen handelt, welche andernorts kompensiert werden müssten.

Frage 2

Hat der Stadtrat Gespräche darüber mit der Gemeinde Zollikon geführt?

Im Rahmen der Treffen des Planungsdachverbands Region Zürich und Umgebung (RZU) finden regelmässig Gespräche zu verschiedenen Planungsthemen statt. Renaturierungen auf Zolliker Gemeindegebiet, als Erweiterung des Kantonalen Schutzgebiets Wehrenbachtobel, waren aber bisher kein Thema.



4/4

Frage 3

Hat der Stadtrat Gespräche mit der kantonalen Baudirektion über ein solches Vorhaben geführt?

Nein, es fanden dazu keine Gespräche mit der kantonalen Baudirektion statt. Die Schutzverordnung Wehrenbachtobel ist erst seit eineinhalb Jahren in Kraft. Bevor Renaturierungsmassnahmen ausserhalb des Schutzperimeters angestossen werden, gilt es, die Ressourcen von Kanton und Stadt auf das Schutzgebiet selbst zu fokussieren. Bis die Schutzbestimmungen bei der Bevölkerung bekannt und akzeptiert sind und das Aufwertungspotenzial im Schutzgebiet ausgeschöpft ist, wird es noch mehrere Jahre dauern.

Frage 4

Hat der Stadtrat Bedenken aus Naturschutzsicht betreffend eines Deponiestandortes im Gebiet Brunnenwisen mit dem Riedbach [gemeint ist der Rossweidbach], der ins Schutzgebiet Wehrenbach und in den Zürichsee führt, beim Kanton angemeldet?

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans lag von Dezember 2024 bis März 2025 öffentlich auf. Parallel dazu fand die Anhörung der Gemeinden statt. Im Rahmen dieser Anhörung hat die Stadt zum geplanten Standort Brunnenwisen darauf hingewiesen, dass im dicht besiedelten städtischen Nahbereich die Landschaftsräume eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung erfüllen. Grundsätzlich soll in diesen Räumen die Erlebbarkeit der Landschaft gestärkt und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden. Eine Deponie mit diesen erheblichen Ausmassen beeinträchtigt den Erholungsraum vor Ort.

Insgesamt wurden 3260 Einwendungen ausgewertet. Gegenüber der öffentlichen Auflage gab es unter anderem Änderungen bei den Deponiestandorten, jedoch nicht beim Standort Brunnenwiese. Mit Vorlage 6050 bzw. 6061 vom 22. Oktober 2025 bzw. 19. November 2025 hat der Regierungsrat die Änderungen zur Beratung und Festsetzung an den Kantonsrat überwiesen. Im Falle einer Umsetzung des geplanten Deponiestandorts im Gebiet Brunnenwisen (Nr. 10) müsste der Schutz des Wehrenbachtobels und des Zürichsees durch die Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der Verordnungen der Abfallbewirtschaftung und der Gewässerschutzgesetzgebung, gewährleistet sein.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter